

Protokoll zu TOP 2 Geschäftsgang Naturschutzbeirat

Allgemeine Informationen zu Tagesordnungspunkten,
Beschlussfassung und Verschwiegenheitspflicht

Auf Anfrage des Beirats sollen verschiedene Aspekte des Geschäftsgangs erörtert werden. Aufgrund einiger personeller Wechsel zur 11. Amtsperiode bittet der Beirat darum, dass bei Vorhaben, die bereits eine Vorgeschichte haben, die vorhandenen Unterlagen mit der Einladung versendet werden.

Von besonderem Interesse ist das Verhältnis der Verschwiegenheitspflicht im Sinne von § 5 Verordnung über die Naturschutzbeiräte zum Umweltinformationsgesetz (UIG), welches weitreichende Auskunftspflichten einräumt. Die Geschäftsführung erläutert anhand einer Präsentation (s. Anlage 1), dass die Verschwiegenheitspflicht grundsätzlich für die Beiratsmitglieder bindend ist. Formell dürfen öffentlich noch nicht bekannte Sachinhalte der Sitzungen erst mit Protokollveröffentlichung weitergegeben werden. Eine vorherige Informationsverwertung nicht-öffentlich zugänglichen Inhalte kann nur auf Basis einer Auskunft gemäß UIG erfolgen. Die Vorsitzende stellt fest, dass in der Praxis bezüglich der Kommunikation mit den in den Beirat entsendenden Organisationen ein persönlicher Ermessensspielraum der Beiratsmitglieder besteht, mit dem verantwortungsvoll umgegangen werden soll. Die Geschäftsführung bemüht sich, Protokolle zeitnah nach den Sitzungen in die Abstimmung zu bringen, um eine rasche Veröffentlichung zu ermöglichen.

Am 29.11.2024

gez.

Walthelm
(Vorsitzende)

Anlagen

Anlage 1 Präsentation vom Umweltamt (UwA/3) „Geschäftsgang Naturschutzbeirat“ vom 12.11.2024